

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt
Präsident
Herrn Barthel
Haeckelstraße 5
39015 Magdeburg

Ihr Zeichen: 41-04314-165/5/155/2026
Ihre Nachricht vom: 2026-01-08
Unser Zeichen:
Bearbeiter: Frau Ende
Tel.: (0 34 96) 40 57 90
Internet: www.planungsregion-abw.de

Datum: 2026-06-22

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für die Wirtschaftsjahre 2019 - 2023

Sehr geehrter Herr Präsident Barthel,

Sie baten um Stellungnahme zur den Feststellungen und Schlussfolgerungen der o.g. Prüfung, welche mit dem Abschlussbericht vom 08. Januar 2026 abgeschlossen wurde.

Nachfolgend nehme ich Stellung zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen:

„Der Verband hat insbesondere

- I. seinen Personalbedarf nicht nachvollziehbar ermittelt,
- II. seine gesetzlichen Aufgaben nicht zeitnah erfüllt,
- III. gesetzlich nicht vorgesehene Aufgaben erfüllt und
- IV. Mängel bei der Kalkulation der von seinen Mitgliedern zu erhebenden Umlage zugelassen.“

sowie den Schlussfolgerungen hinsichtlich

- A. Optimierung der Verbandsverwaltung
- B. Änderung der Verbandssatzung mit dem Ziel, künftig die Übernahme gesetzlich nicht vorgesehener Aufgaben auszuschließen
- C. Bekanntmachungspraxis im Internet

zu I. Ermittlung des Personalbedarfs

Der Personalbestand wurde seit Gründung von 3 auf 5 Personalstellen erhöht. Die tatsächliche Besetzung betrug im Jahr 2002 2,5 und ab 10/2023 4,8 Vollbeschäftigteneinheiten.

Die Personalausstattung und empfohlene Eingruppierung der Mitarbeiter erfolgte bei Gründung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gem. Rahmenvertrag vom 03.04.2000 zwischen dem zuständigen Ministerium und dem Landkreistag zur Übertragung der Regionalplanung auf die kommunale Ebene. Danach wurde vereinbart, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Mitarbeiter des Regierungspräsidiums übernimmt: eine Stelle mit Ib BAT-O und eine Stelle IVa BAT-O. Das sonstige Verwaltungspersonal zur Ausstattung der Geschäftsstellen war durch die Mitglieder zu stellen.

Eine Personalbedarfsermittlung hätte vor Gründung der Regionalen Planungsgemeinschaften stattfinden müssen.

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Andy Grabner
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96) 80 10 00
Telefax: (0 34 96) 80 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel.: (0 34 96) 40 57 90
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 800537220302000909
BIC: NOLADE21BTF

Als die Finanzierung im Jahr 2000 ausgehandelt wurde, war den Wenigsten der Beteiligten bewusst, was Regionalplanung überhaupt ist, da diese bis dahin staatlich organisierte Aufgabe (beim Regierungspräsidium Dessau) relativ unbemerkt von der Öffentlichkeit und den Institutionen vorstatten ging.

Mit der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich und der möglichen Konzentrationssteuerung durch die Regionalplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) trat die Regionalplanung in die öffentliche Wahrnehmung. Ab diesem Zeitpunkt erhöhten sich durch ständig verfeinerte Rechtsprechung und geänderte gesetzliche Grundlagen die Anforderungen hinsichtlich gesamträumlicher Planungskonzeptionen, Umweltprüfung, Landschaftsverträglichkeits-, Sichtbarkeitsstudien, Klimafolgenbewertungen und Öffentlichkeitsbeteiligungen. Hinzu kam eine immer stärker werdende Öffentlichkeitsarbeit mit Bürgerinitiativen oder in Form von Berichterstattungen in Landkreisen, Städten oder Ratsversammlungen.

Da mit den Festlegungen der Regionalplanung erstmalig unmittelbar in Eigentumsrechte Privater eingegriffen wird, sind diese einer vermehrten gerichtlichen Überprüfung unterworfen.

Zusätzlich zu den bei Abschluss des Rahmenvertrages bekannten Aufgaben sind aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen wie ROG vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), LEntwG LSA vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), Änderung LEntwG LSA vom 14.02.2024 und LEP-ST 2010 vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2011 S. 160) weitere Aufgaben auf die Regionalplanung übertragen worden:

- Die Erstellung des Umweltberichts nach erfolgter Umweltprüfung für die Regionalpläne, sachlichen und räumlichen Teilpläne erfordert erheblichen Aufwand. Die Grundlagen des Umweltberichts stellen veraltete Landschaftsrahmenpläne der Landkreise/kreisfreien Stadt dar, die für die Erarbeitung ungeeignet sind. Somit ist mit erheblichem Aufwand Grundlagenarbeit zu leisten.
- Im Jahr 2005 wurde den Regionalen Planungsgemeinschaften die Aufgabe der Raumbeobachtung dauerhaft übertragen. Sie umfasst die fortlaufende Erfassung und Bewertung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen sowie die Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Raumordnungspläne.
- Mit den Festlegungen des LEP-ST 2010 zur räumlichen Abgrenzung der Zentralen Orte von Grund- bis Mittelzentren sind zusätzliche Aufgaben, die einen erhöhten Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf erfordern, auf die Regionalplanung übergegangen. Diese Festlegungen führen vermehrt zu Rechtsstreitigkeiten.
- Mit dem LEP-ST 2010 wurde den Kommunen ein Antragsrecht auf Zieländerung in bestimmten Fällen zum Repowering von Windenergieanlagen eröffnet, deren Durchführung einen besonderen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf auslöst. Zudem ist hierbei wie bei allen Planungen zur Windenergienutzung mit erhöhter gerichtlicher Überprüfung der Entscheidungen zu rechnen.
- Das LEntwG LSA ermöglichte es, Gebiete für Repowering von Windenergieanlagen festzulegen.
- Ausweisung von Windenergiegebieten gem. WindBG entsprechend der Vorgaben des § 9a LEntwG LSA
- § 245e Absatz 5 BauGB a.F. führte dazu, dass zahlreiche Zielabweichungsverfahren zur Ermöglichung von Sondergebieten für Windenergienutzung zu führen waren.
- Identifizierung von Kulturlandschaften und Konzepte zu deren Weiterentwicklung
- Konzepte zum Einzelhandel
- Erarbeitung regionaler Energiekonzepte
- Erarbeitung regionaler Klimaschutzkonzepte
- räumlich konkrete Festlegung landesplanerischer Ausweisungen
- umfangreiche Festlegungen zum Amtlichen Rauminformationssystem mit erhöhten Anforderungen an die Erarbeitung und Dokumentation raumordnerischer Prozesse

Daneben wurde und wird entgegen der Einschätzung der Tätigkeitsbeschreibungen im Jahr 2000 die Mitarbeit in zahlreichen regionalen und überregionalen Gremien und Projekten zur Verwirklichung der Raumordnungspläne (gem. § 13 ROG) durch die Geschäftsstelle abgesichert:

Aktionsraum	Aktivitäten/Teilnahme an Arbeitsgruppen u.a.
Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft	Länderarbeitsgruppe AG „Erneuerbare Energien“ Informations- und Initiativkreis Braunkohlenplanung bei der Akademie für Raumforschung und Landesplanung
Metropolregion Mitteldeutschland	Raumordnungskommission AG Regionalentwicklung Projektgruppe Industrie- und Gewerbeflächen AG Standortentwicklung Mitteldeutsches Seenland
Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	Regionalforum Arbeitskreis Regionalplanung (Landkreise, Ober- und Mittelzentren) AG zur Neuordnung der Raumbearbeitung in Sachsen-Anhalt
Saale-Mulde-Forum	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in S-A

Im Rahmen der Änderung des LEntwG LSA (vom 14.02.2024) wurde durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales in einem wissenschaftliche Gutachten der finanzielle und personelle Bedarf der Regionalen Planungsgemeinschaften ermittelt. Im Ergebnis wurde unter Berücksichtigung der wesentlich pflichtigen Aufgaben der Regionalplanung die bisher festgelegte finanzielle Zuweisung des Landes für die Regionalen Planungsgemeinschaften von gegenwärtig 400.000 Euro ab dem Haushaltsjahr 2024 um 500.000 Euro (entspricht der Hälfte der ermittelten Finanzierungslücke von 1 Mio EURO) auf insgesamt 900.000 Euro angehoben. Die noch offenen 500.000 Euro sollen durch die Träger der Regionalplanung bereitgestellt werden (siehe Entwurf Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt, Referentenentwurf).

Infolge der geänderten Finanzierung, welche auf der Erkenntnis beruhte, dass die Regionalen Planungsgemeinschaften mit zu wenig finanziellen und personellen Kapazitäten ausgestattet sind, wurde mit Nachtragshaushalt 2023 die zweite Stelle für einen Sachbearbeiter Regionalplanung ab 01.10.2023 eingerichtet (siehe Beschluss Nr. 06/2023).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sieht sich allein nicht in der Lage, die geforderte Organisationsuntersuchung durchzuführen. Dazu ist im Landkreistag/Städte- und Gemeindebund eine Lösung herbeizuführen. Die Regionale Planungsgemeinschaft wird hierzu eine Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden bzw. den Verbandsmitgliedern herbeiführen und der Regionalversammlung anschließend einen Vorschlag zur Personalbedarfsbemessung sowie zur Fortschreibung des Stellenplans vorlegen.

Zu II. Zeitnahe Erfüllung gesetzlicher Aufgaben

Eine sofortige Anpassung der Regionalen Entwicklungspläne an den Landesentwicklungsplan ist i.d.R. nicht erforderlich, da Ziele der Raumordnung, die den Vorgaben des LEP nicht widersprechen, weitergelten. Im Übrigen gelten die Regelungen der übergeordneten Planung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg hat sich zu jeder Zeit bemüht, die Anpassungen an die geänderte Landesentwicklungsplanung bzw. Bundesraumordnung zügig vorzunehmen. Aufgrund von Verfahrensvorschriften zur öffentlichen Beteiligung, Ladungs- und Genehmigungsfristen ist bereits eine zeitliche Komponente zu berücksichtigen, die von der Planungsgemeinschaft nicht beeinflusst werden kann. Hinzu kamen im Bereich der Planungen für die Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zahlreiche Unwägbarkeiten hinsichtlich der Gesetzgebung und der Rechtsprechung (dazu siehe Abriss in „15 Jahre Planungen für die raumordnerisch gesteuerte Nutzung der Windenergie 2001 – 2016“ https://www.planungsregion-abw.de/alte_homepage_stand_21082017/aktuell/V161123_Abriss_15Jahre.pdf).

Folgende Übersicht verdeutlicht die kontinuierliche Erarbeitung aktueller Raumordnungspläne:

Jahr	Raumordnungsplan	Bemerkungen	Umgriff
2001 - 2005	REP A-B-W Basis: LEP 1999	Vorranggebiete Eignungsgebiete	LK AZE, BBG, BTF, Köt, WB, Stadt DE
2007		Kommunalreform neuer Gebietszuschnitt der Planungsregion	LK ABI, WB, Stadt DE- RO
2009	REP A-B-W	OVG Urteil: Unwirksamkeit des Kapitels „Windenergie“	
2011	LEP-ST	In Kraft	
2011	1. Entwurf STP Wind	Keine Genehmigung	
2013	STP Wind	Geänderte Rechtsprechung: erforderliche Unterscheidung in harte und weiche Tabukriterien	
2011 – 2014	STP Daseinsvorsorge, Grundzentren Basis: LEP-ST 2011	Rechtskräftig nach Normenkontrolle	
2013 – 2019	REP A-B-W Basis: LEP-ST 2011		LK ABI, WB, Stadt DE- RO
2014 - 2018	Neuaufstellung STP Nutzung der Windenergie	Rechtskräftig nach inzidenter Prüfung	Gesetzliche Bestandskraft bis 31.12.2027
2023 – 2027	Neuaufstellung STP Wind 2027	Erforderliche Erreichung Flächenbeitragswert	LK ABI, WB, Stadt DE- RO

Mit Beschluss 02/2024 beschloss die Regionalversammlung, den Sachlichen Teilplan "Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" vom 27.03.2014 derzeit nicht zu ändern. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, zeitnah nach Inkraftsetzung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt die Erforderlichkeit der Änderung oder Aufhebung zu prüfen und das Ergebnis der Regionalversammlung vorzustellen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird zeitnah nach Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans die Prüfung der Erforderlichkeit der Änderungen ihrer Raumordnungspläne vornehmen.

Zu III. Erfüllung gesetzlich nicht vorgesehener Aufgaben

- Jobs in Anhalt

Die Betreuung des Fachkräfteportals „Jobs in Anhalt“ wurde mit Beschluss 05/2023 zum 30.09.2023 beendet. Arbeitskräfte und Finanzen der Planungsgemeinschaft wurden damit nicht gebunden. Die Finanzmittel für Juli bis Dezember 2022 wurden der Regionalen Planungsgemeinschaft von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg übertragen. Für das Haushaltsjahr 2023 wurden 38.000 EUR eingestellt. Da die Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Anhalt-Bitterfeld/Dessau/Wittenberg mbH i.L. dieselben waren, wurde diese Übergangslösung gewählt, damit die WFG ordnungsgemäß liquidiert werden konnte und keine Vertragsstrafen entstehen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wird künftig keine derartigen, gesetzlich nicht vorgesehenen Aufgaben übernehmen.

- Kooperationsvertrag mit Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH

Deutschlandweit gab es keine Empfehlungen oder Bewertungsmaßstäbe zum Umgang mit den Belangen des Denkmalschutzes (UNESCO Weltkulturerbe) und der Landschaftsschutzgebiete bezüglich der Nutzung durch erneuerbare Energien. Im § 26 Absatz 3 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten Windenergieanlagen nicht verboten, wenn sie sich in einem Windenergiegebiet gemäß WindBG befinden. Wie allerdings die Regionalplanung einschätzen soll, welcher Bereich von Landschaftsschutzgebieten überhaupt für eine Nutzung durch Erneuerbare Energien in Frage kommen, wurde bisher nicht geregelt.

Gem. § 2 Abs. 2 Verbandssatzung kann der Zweckverband zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen. Die Kooperationsvereinbarung diente der finanziellen Absicherung der Erarbeitung eines "Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch die Denkmalpflege für den Ausbau regenerativer Energien" im November 2022 und der "Erarbeitung eines Diskussionspapiers zur Öffnung von Restriktionen durch den Naturschutz für den Ausbau regenerativer Energien" im Juli 2023 in Vorbereitung des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027“ (STP Wind 2027). Zur Vorbereitung des Neuaufstellungsverfahrens des „STP Wind 2027“ waren die Diskussionspapiere erforderlich. Die Ergebnisse wurden allen Regionalen Planungsgemeinschaften und interessierten Behörden in Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.

Die Erarbeitung der beiden Diskussionspapiere diente unmittelbar der raumordnerischen Arbeit der Planungsgemeinschaft und stellen keinen Interessenkonflikt dar. **Nach Auffassung der Regionalen Planungsgemeinschaft beschränkte sich die Tätigkeit auf vorbereitende fachliche Grundlagenarbeit für die Regionalplanung. Eine Umsetzung konkreter kommunaler Einzelmaßnahmen war nicht Gegenstand der Vereinbarung.**

Zu IV. Mängel in der Umlagekalkulation

Ein Anwachsen von Rücklagen aus Überschüssen wurde regelmäßig vermieden, indem in den darauffolgenden Haushaltsjahren Entnahmen aus der Rücklage zur Minderung der Umlagen genutzt wurden. In der Übersicht auf S. 16 des Prüfberichts ist das stetige Absenken der Rücklagen zu erkennen. Hohe positive Jahresergebnisse wurden im jeweiligen Jahresabschluss erläutert.

Die Rücklagen dienen der Liquiditätssicherung bis zur eingehenden Umlagezahlung der Mitglieder zum 31. Mai des laufenden Jahres, daher ist eine Definition eines festen Sockelbetrages, bis zu dem Rücklagen aus Überschüssen aufzulösen sind, nicht erforderlich. Für Personal- und Sachaufwendungen sind für die Monate Januar bis Mai ca. 80.000 EUR zu veranschlagen, die aus den Rücklagen gedeckt werden. Rücklagen oberhalb dieses Betrages werden künftig bei der Umlagenbemessung berücksichtigt, z.B. im Haushaltsjahr 2026 sind 50.000 EUR Entnahme aus der Rücklage geplant. Es soll keine einmalige Abschmelzung der Rücklage geben, um einen danach entstehenden sprunghaften Anstieg der Umlage zu vermeiden. Zur Planungssicherheit der Mitglieder wird eine einigermaßen stabile Umlagenhöhe bevorzugt.

Zu A. Optimierung der Verbandsverwaltung

Für die Gehaltsabrechnung, Poststelle, Kassenführung, Erstellung der Haushaltspläne und Jahresabschlüsse bedient sich die Regionale Planungsgemeinschaft des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Verbandsmitglied). Dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld wird künftig ergänzend die Vollstreckung übertragen.

B. Änderung der Verbandssatzung zum Ausschluss nicht gesetzlich vorgesehener Aufgaben

Die Verbandssatzung wurde entsprechend einer vom Landkreistag zur Verfügung gestellten Mustersatzung aufgestellt und von der Kommunalaufsicht genehmigt. Alle Änderungen wurden der Kommunalaufsicht angezeigt bzw. zur Genehmigung vorgelegt und nach Genehmigung veröffentlicht.

In § 2 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 11.06.2025 (in Kraft seit 16.07.2025) wurden die Aufgaben bereits neu geregelt:

„Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach den gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind.“

Der Passus in § 5 Absatz 3 „Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.“ ist in der nächsten Änderung der Verbandssatzung zu entfernen.

C. Bekanntmachungspraxis im Internet

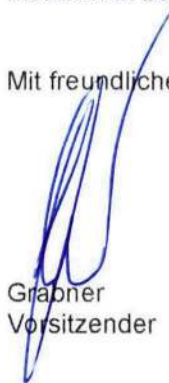
Die RPG hat die Bekanntmachungspraxis sowie die Struktur der Internetveröffentlichungen überprüft und wird künftig auf eine eindeutige Zuordnung von Beschlüssen, Anlagen, Ausfertigungsdaten und Veröffentlichungsdaten achten.

Bei der Veröffentlichung von Beschlüssen im Internet handelt es sich um ein Serviceangebot und keine öffentliche Bekanntmachung. Als Serviceangebot werden Unterlagen der Regionalversammlung (Vorlagen, Protokolle, Präsentationen) bereitgestellt.

Seit Neufassung der Verbandssatzung vom 11.06.2025 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Satzungen im Internet unter der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachung" mit Bereitstellungsdatum, Beschlussdatum und Ausfertigungsdatum.

Der Hinweis zur Verlinkung auf Internetseiten, die nicht in Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft betrieben werden, wurde bereits berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Grabner
Vorsitzender

Verteiler

LVwA Kommunalaufsicht